

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 19

Montag, 18. Oktober

1920

(R. B. 14. 10. 1920 Nr. 11165.)

### Allgemeine und örtliche Kirchensteuer.

An die Pfarrämter und Pfarrkuratien in Baden.

Nachstehende Aufklärung möge den Pfarrangehörigen in geeignet scheinender Weise bekannt gegeben werden.

Der Prophet Aggäus schildert die wirtschaftliche Lage der Juden nach ihrer Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft mit den Worten: „Ihr säet und bringet zu wenig ein; ihr esset und werdet nicht satt; ihr kleidet euch und werdet nicht warm und wer Lohn erwirbt, wirft's in einen durchlöcherten Sack“. Wenn man diese Stelle liest, ist es, als ob in der Sprache des alten Testaments eine Schilderung unserer Verhältnisse gegeben würde; sind doch unsere Nahrungsmittel zu spärlich und schwach, die Stoffe für Kleidung rar und mangelhaft, überhaupt die für das Leben notwendigen Gegenstände nur in beschränktem Maße vorhanden und überteuer.

1. Heute zahlt man gegen 1914

für einen 3 Pfund Laib Brot	statt 45 S	4 M.
„ ein Pfund Fleisch	„ 90 S	15 M.
„ einen Liter Milch	„ 20 S	2 M.
„ ein Pfund Mehl	„ 22 S	4—6 M.
„ ein Ei	„ 7 S	1.50—2 M.
„ ein Pfund Schweineschmalz	„ 1 M.	20 M.
„ ein Klafter Brennholz	„ 40 M.	bis 450 M.
„ ein Zentner Weizen	„ 12 M.	im freien Handel bis 450 M.
„ ein Dhm Wein	„ 80 M.	3000 M.
„ für 1 Meter schwarzes Tuch	„ 12 M.	bis 400 M.
als Taglohn für einen Handwerker	„ 4—6 M.	40—60 M.

Demzufolge sind die Einnahmen der Landwirte, Industriellen, Kaufleute und Arbeiter, aber auch der Staats- und Gemeindebeamten zahlenmäßig gestiegen. Es bezieht z. B.

ein unterer Beamter, der früher ein Jahreseinkommen von 3050 M hatte, heute ein solches von 15 450 M,

ein mittlerer Beamter mit einem früheren Jahreseinkommen von 3650 M. ein solches von 20 100 M. und ein höherer Beamter statt des früheren Einkommens von 7450 M. nunmehr 25 000 M. ohne die Kinderzuschläge.

2. Die Teuerung und Not sind allgemein, und unter ihnen leiden auch die Kirche, ihre Priester und Angestellten; der sachliche und persönliche Aufwand für den Gottesdienst ist bedeutend gestiegen. Hat man im Jahre 1914 den Liter Del für das ewige Licht um 1 M. kaufen können, so müssen jetzt 30 M. bezahlt werden; das Pfund Kerzen, das früher 2.10 M. kostete, muß heute mit 16 M. bezahlt werden; der Liter Weßwein, den man in guter Qualität um 1 M. kaufte, ist heute in bescheidener Beschaffenheit unter 15 M. im Handel wohl nicht zu haben; ähnlich sind die Preise für alle gottesdienstlichen Bedürfnisse gestiegen. Die Vergütungen und Gehälter der kirchlichen Angestellten, Beamten und der Geistlichen sind infolge der allgemeinen Not und Preissteigerung unzulänglich geworden, zumal da sie schon vorher bescheiden waren.

3. Manche Leute, denen die Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse abgeht, waren und sind der Meinung, daß die katholische Kirche über große Mittel verfüge, geradezu reich sei. Tatsächlich ist die Kirche, wenn auch einzelne wenige Stiftungen und Pfründen begütert sind, arm; deshalb muß in einer großen Zahl von Pfarreien Ortskirchensteuer und für die allgemeinen Bedürfnisse des Landes allgemeine Kirchensteuer schon seit Jahren erhoben werden. Die Regierung, der Katholische Oberstiftungsrat und die Bezirksämter wachen darüber, daß an kirchlichen Steuern nur soviel erhoben wird, als notwendig ist; übrigens ist die Erhebung von Kirchensteuer gesetzlich nur möglich, wenn die Bedürfnisse nicht aus den Mitteln der kirchlichen Fonds und Pfründen bestritten werden können; wir selber würden nie zugeben, daß mehr als was notwendig und unerlässlich ist, auf dem Weg der Steuer aufgebracht wird, und wir haben wiederholt schon Angriffe erlitten, weil wir anscheinend mit der Zustimmung zu Ausgaben aus Kirchensteuermitteln zu sehr zurückhielten.

4. Der Ertrag der örtlichen Kirchensteuer wird für den Unterhalt der kirchlichen Gebäude, zur Bestreitung der Bedürfnisse an Wachs, Wein, Del, Paramenten u. dergl., sowie für die Gehälter der kirchlichen Bediensteten, auch zur Verzinsung und Abzahlung von Bauschulden benötigt und verwendet. Der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer dient zur Besoldung der Geistlichen und kirchlichen Beamten, zur Bestreitung der Kosten der Umzüge, die jetzt leider hoch sind, zur Bezahlung der Unterstützungen und Ruhegehälter der kranken oder alten Geistlichen und Beamten, zur Ausstattung von Pfarreien usw.; wir (d. i. die Kirchenbehörde) haben die Kirchensteuer für uns oder die Leitung der Diözese noch nie beansprucht, vielmehr uns bemüht, wenn auch unter Schwierigkeiten und mit großer Sparsamkeit, anderweit die Mittel hiesfür aufzubringen.

Angeichts der Steigerung der Preise für alle Bedarfsgegenstände und der unumgänglichen Erhöhung der Vergütungen und Gehälter der kirchlichen Bediensteten, Angestellten und der Geistlichen war eine Erhöhung des Steuerfußes und damit der Kirchensteuer nicht mehr zu umgehen; wir mußten uns insbesondere zur Erhöhung der allgemeinen Kirchensteuer notgedrungen entschließen, zumal da die verfügbaren Mittel der allgemeinen kirchlichen Fonds in der Teuerung der Kriegszeit durch — übrigens bescheidene — Zulagen an die Geistlichen aufgebraucht waren und sind.

Vor dem Jahr 1914 betrug der Aufwand für einen Vikar jährlich 1400 *M.*, wovon Verköstigung, Wäsche, Kleidung, Möbel, Bücher u. dergl. zu bestreiten waren; nicht eines Wortes bedarf es zum Nachweis, daß eine solche Summe heute bei weitem für die Besoldung und Verpflegung eines Vikars unzulänglich wäre. Ehedem hatte ein Pfarrverweser und ein Pfarrkurat einen Jahresgehalt von 1900—2000 *M.*; ein Pfarrer hatte je nach dem Dienstalter einen Gehalt von 2100—3600 *M.*; dabei mußten diese Geistlichen einen Haushalt führen und die Personen entlohnen, welche das Hauswesen besorgten. Den kranken und zuruhegesetzten Geistlichen konnte eine Pension je nach dem Dienstalter von nur 1000—3000 *M.* jährlich gewährt werden. Trotz ihrer kleinen Bezüge, die hinter dem Einkommen der Beamten mit der gleichen wissenschaftlichen Vorbildung ganz erheblich zurückblieben, haben die kath. Geistlichen — wir dürfen und müssen dies aus Gerechtigkeit der Wahrheit gemäß und mit dankbarer Anerkennung feststellen — die Seelsorge und den Dienst Gottes unverdrossen und freudig wahrgenommen. Von der jetzt eingetretenen allgemeinen Teuerung sind selbstverständlich die Geistlichen und kirchl. Angestellten nicht verschont worden, und es leuchtet ohne Weiteres ein, daß die

eben angegebenen Jahresbezüge erhöht werden mußten. Je nach dem Anstellungsort und dem Dienstalter beträgt jetzt die tägliche Vergütung für Verpflegung und Gehalt eines Vikars 11—15 *M.*; der Tagesgehalt der Pfarrverweser und Pfarrkuraten beläuft sich auf 20 *M.* 50 *S.* und der tägliche Gehalt eines Pfarrers bewegt sich je nach den Dienstjahren zwischen 22 und 24 *M.* 60 *S.*, alles Bezüge, welche bei der bestehenden Teuerung an sich recht bescheiden sind und hinter dem Einkommen der Beamten und Angestellten mit gleicher Vorbildung weit zurückstehen, die Bezüge der Angestellten der Industrie und im Handel, und die Einnahmen mancher Landwirte, Handwerker und Arbeiter nicht erreichen. Die kranken und zuruhegesetzten Geistlichen haben tägliche Bezüge von 11—16 *M.* 40 *S.* je nach dem Dienstjahr, in welchem sie außer Dienst treten. Diese Bezüge konnten und können nur infolge der Erhöhung der allgemeinen Kirchensteuer gewährt werden; sie müssen bei Berücksichtigung der bestehenden Teuerung und der Notwendigkeiten des Lebens als nieder, ja als zu nieder bezeichnet werden und reichen kaum zu einer erheblich eingeschränkten Lebensunterhaltung hin; in den Städten und Industrieorten kann man mit ihnen schwerlich das Auskommen finden. Die Bezüge von Beamten mit gleichwertiger Vorbildung und Verantwortung betragen das zwei- bis dreifache. Wohl begründet wäre es, wenn ein etwaiger Mehrertrag der allgemeinen Kirchensteuer zur Besserstellung der Geistlichen verwendet wird.

5. Die Kirchensteuern werden auf die Vermögenssteuerwerte und Einkommen umgelegt, welche von den staatlichen Steuerkommissären festgestellt sind, gemäß dem staatlichen Orts- und Landeskirchensteuergesetz. Die Neubenanlagung der Steuerpflichtigen für die Staats- und Gemeindesteuern ist, wie bekannt, noch nicht geschehen; die Kirchen können sie für ihre Steuern mangels der gesetzlichen Berechtigung und des erforderlichen Personals nicht vornehmen. Wenn darum ein Steuerpflichtiger glaubt, daß er nach seiner Steuerkraft zu Unrecht mehr als ein anderer steuerlich belastet sei, so können wir hierin eine Aenderung nicht eintreten lassen, weil uns die Berechtigung und die Mittel dazu fehlen.

6. Der Steuerbetrag ist infolge der unumgänglich notwendigen Erhöhung des Steuerfußes nicht unerheblich gestiegen. Unsere Diözesanen dürfen versichert sein, daß wir die Steuererhöhung gerne umgangen hätten, überhaupt kirchliche Steuern nicht erheben ließen, wenn es möglich wäre und die Pflichten und Aufgaben der Kirche in Gottesdienst und Seelsorge ohne sie erfüllt werden könnten. Sobald es angeht, wird eine Herabsetzung der Steuer eintreten; letztere wird übrigens nach dem bestehenden Vorausschlag

nur bis 31. März 1921 erhoben und dann ist die Aufstellung eines neuen Voranschlags, sowie eine erneute Prüfung und Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung notwendig.

7. Die Aufwendungen aber, welche aus dem Ertrag der Kirchensteuer erfolgen, sind nicht umsonst gemacht.

Gottesdienst und Seelsorge sind Aufgabe und Pflicht der Kirche, aber auch jedes einzelnen Katholiken, indem er dem Gottesdienst beizuwohnen und die Seelsorge zu benützen hat. Wir sind Glieder der hl. Kirche, jenes geheimnisvollen Leibes, dessen Haupt Christus der Herr ist, geeint durch einen Glauben, dieselben Sakramente und das gleiche hochheilige Opfer und verbunden in Liebe; „daran wird man erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr einander liebt“, sagte ja unser Heiland. Darum müssen wir auch alle beitragen, daß dieser Glaube verkündet, das hl. Opfer gefeiert, die Sakramente gespendet und die christliche Liebestätigkeit geübt werden können. Der gerechteste Bezug zur Bestreitung des kirchlichen Auswandes geschieht nach der Leistungsfähigkeit und dem Vermögen des Einzelnen — im Weg einer gerechten Besteuerung.

Oder sollen unsere Kirchen veröden? soll das ewige Licht vor dem Heiland im hochheiligen Sakrament nicht mehr brennen? sollen die Glocken ihr „Empor die Herzen!“ nicht mehr in die Welt hinausrufen? die Orgel und der feierliche Gesang verstummen? das hochheilige Opfer unterbleiben? Groß und Klein das Wort des Lebens nicht mehr verkündet werden? die Menschen ohne Sakrament der Buße in den Sünden dahinleben? die Kranken ohne die Gnade und den Trost der hl. Sakramente bleiben? Gottes Segen nicht mehr auf Land und Volk herabgerufen und ihm zuteil werden?

Ordnung, Gerechtigkeit, Pflichtbewußtsein, Arbeitsamkeit, Selbstvertrauen, Sittlichkeit und Gottesfurcht müssen in unserer deutschen Heimat in und nach der schweren Heimsuchung, die uns getroffen, wieder gekannt, geschätzt und praktisch betätigt werden, wenn wir alle einer besseren und erträglichen Zukunft entgegengehen und sie wirklich erreichen und erleben wollen. Die Kirche und ihre Priester sind in erster Linie berufen und befähigt, diese natürlichen und übernatürlichen Tugenden das Volk zu lehren und für sie zu erziehen. Die Kirche hat hier eine große Aufgabe zu erfüllen; kann sie dieselbe lösen, so wird ihr Wirken und Lehren und Segnen dem Volk im ganzen und jedem Einzelnen zum zeitlichen und ewigen Nutzen sein. Wer darum für die Kirche Opfer bringt, sie durch Entrichtung der Steuer instandsetzt, ihre hohen Aufgaben zu erfüllen, arbeitet mit an dem wahren Wohl der Allgemeinheit und deshalb auch an seinem eigenen Nutzen und Besten.

8. Wir haben es für unsere Pflicht erachtet, diese ausführliche Aufklärung über die Kirchensteuern zu geben, weil ihre Erhöhung für die Zeit 1. Januar 1920 bis 31. März 1921 da und dort nicht volles Verständnis gefunden hat. Weder wir, noch die Landeskirchensteuervertretung, weder die Stiftungsräte, noch die Kirchengemeindevertretungen haben übersehen, daß in der heutigen Zeit diese Erhöhung von manchen unserer Glaubensgenossen empfunden werden wird; weil uns aber ein anderer Ausweg nicht zur Verfügung stand, haben wir uns zur Erhöhung entschlossen, im festen Vertrauen, daß die Katholiken die vorübergehende Belastung nicht ablehnen, für ihre Kirche und besonders ihre Geistlichen das erforderliche Opfer bringen und so ihre Pflicht erfüllen werden. Die Katholiken, welche ihre Kirche, ihre Segnungen und das Wirken ihrer Geistlichen kennen und würdigen, lassen um dieser Anforderung willen die Kirche nicht im Stich. Ihnen darf das Wort des Propheten Aggäus nicht gelten: „Ihr trachtet nach Geld und Überfluß und siehe, es wird Mangel; ihr bringet ins Haus und ich, euer Herr, blase es hinweg. Warum dies? spricht der Herr der Heerscharen. Weil mein Haus öde liegt und ihr euch beeilt, ein jeder nur für sein Haus. Darum ist vor euch verschlossen der Himmel, daß es nicht taut, und die Erde verschlossen, daß sie nicht sprosse“. Wie einst das Volk der Juden nach der babylonischen Gefangenschaft soll Gott auch uns segnen und uns der Helfer sein, indem uns die Verheißung desselben Propheten gilt: „So spricht der Herr, ich wende mich in Erbarmen zu meinem Volk, . . . meine Städte werden von Gütern überfließen und der Herr wird sie trösten“.

Freiburg, 14. Oktober 1920.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(S. B. 14. 10. 1920 Nr 11200.)

### Dienstzeugnisse bei Pfarreibewerbungen.

Dienstzeugnisse von Bewerbern um Pfarreien freier Vergabung sind nicht mehr vorzulegen; nur haben die Dekane, durch welche die Eingaben einzureichen sind, ein Zeugnis für jeden Bewerber anzuschließen.

Bei Pfarreien nicht freier Vergabung sind die Dienstzeugnisse wie bisher erforderlich.

Freiburg, 14. Oktober 1920.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat**

(R. B. 23. 9. 1920 Nr 10044.)

**Aufwandsentschädigung für die barmh. Schwestern.**

Die außerordentliche Steigerung der Kosten für Kleider, Schuhe und andere Lebensbedürfnisse macht es notwendig, die Aufwandsentschädigung für die barmherzigen Schwestern von 200 auf 400 M. zu erhöhen. Die Schwesternkongregationen wünschen, daß außerdem in der Zeit der ungewöhnlich großen Teuerung für eine Schwester in der Regel noch ein Teuerungszuschlag von 50% also weitere 200 M. bezahlt werden. Demnach wird im Jahre 1920 eine Zulage von 400 M. für eine Schwester notwendig. In den folgenden Jahren müßten, solange die außergewöhnliche Teuerung anhält, jährlich für jede Schwester 400 M. Aufwandsentschädigung und 200 M. Teuerungszulage entrichtet werden. Armere Gemeinden, denen es schwer fällt, diese Summe aufzubringen, mögen sich um Nachlassung des Teuerungszuschlages (200 M.) an das betreffende Mutterhaus wenden, das ihnen sicherlich entgegenkommen wird.

Wir haben das Vertrauen zum bewährten Opferstimm der Katholiken, daß sie nach Kräften zur Unterhaltung der Schwesternstationen und der Mutterhäuser, die für die Ausbildung des Nachwuchses und die Kranken und dienstunfähigen Schwestern sorgen müssen, beitragen werden. Die barmherzigen Schwestern sind zur Ausübung der christlichen Caritas unentbehrlich, und der Segen, der durch sie der leidenden Menschheit und den Kindern in den Bewahranstalten zuteil wird, ist so groß, daß gewiß jeder gern sein Scherlein zur Aufbringung der nötigen materiellen Mittel beisteuern wird.

Freiburg, 23. September 1920.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(R. B. 11. 10. 1920 Nr 11062.)

**Convalidatio matrimoniorum occasione Missionum.**

Vigore facultatum Ordinario Friburgensi per decretum S. Congregationis de disciplina Sacramentorum d. d. 25. Maii 1920 concessarum tempore Missionum proprie dictarum, quae saltem per unius hebdomadis spatium peraguntur, necnon duabus septimanis sequentibus parochum loci subdelegamus, ut ad effectum convalidationis matrimoniorum civilium vel remotionem concubinatus a sequentibus impedimentis dispensare possit:

1. ab impedimentis minoris gradus can. 1042 et impedimentis can 1058

2. ab impedimentis consanguinitatis in gradu 3/1, 2/2, 2/1, affinitatis in gradu 2/1 necnon publicae honestatis in primo gradu.

In unoquoque casu absque mora Ordinarius de data dispensatione monendus est.

Friburgi, die 11. Octobris 1920.

**Vicarius Capitularis.**

(R. B. 13. 10. 1920 Nr 10672.)

**Katholischer Frauenbund.**

Der Katholische Frauenbund hält am Sonntag, den 21. November d. J. in allen Städten und größeren Gemeinden Badens und Hohenzollerns in Gemeinschaft mit den Müttervereinen und Jungfrauenkongregationen einen Frauentag ab mit Generalkommunion und nachmittägigem Gottesdienst mit Festpredigt und Segensandacht oder Vortrag über den Festgedanken mit einer entsprechenden Feier.

Den Herren Geistlichen empfehlen wir die treue Mit Hilfe zur Feier dieses Tages, die von den katholischen Frauen als Bekenntnis zum katholischen Glauben und zu seinen Idealen gedacht ist.

Freiburg, 13. Oktober 1920.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(R. B. 14. 10. 1920. Nr 10501.)

**Caritashandbuch.**

Das von Runo Förger, Zentralsekretär des Deutschen Caritasverbandes, herausgegebene Caritashandbuch, Caritasverlag Freiburg 1920 (für Caritasmitglieder 12 M., Buchhändlerpreis 16 M.) empfehlen wir den Seelsorgern aufs angelegentlichste, weil sich in ihm das ganze Gebiet der Caritas behandelt findet und damit ein schon längst gehegter Wunsch erfüllt ist. Die Kosten der Anschaffung für die Pfarrei können aus örtlichen Caritasmitteln bestritten werden.

Freiburg, 14. Oktober 1920.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat**

(R. B. 10. 10. 1920 Nr 11057.)

**Missionsstatistik.**

Die Pfarrvorstände derjenigen Pfarreien, in denen in der Zeit nach dem Friedensschluß eine Mission abgehalten wurde, wollen bis zum 31. Dezember l. J. eine Statistik hierher einreichen, welche die nachstehenden Fragen beantwortet:

1. Name der Pfarrei.
2. Seelenzahl.
3. Zeit der Mission.
4. Name und Ordenszugehörigkeit der Missionäre.
5. Zahl der Osterpflichtigen
  - a) männliche,
  - b) weibliche.
6. Zahl der Missionsbeichten
  - a) Männerwelt,
  - b) Frauenwelt.
7. Zahl derjenigen, die die Mission nicht mitmachten,
  - a) aus der Männerwelt,
  - b) aus der Frauenwelt.
 Angabe der Gründe.
8. Besondere Erfahrungen (z. B. in foro externo in Ordnung gebrachte Ehen, der Kirche wiedergewonnene Kinder u. s. w.)

Anmerkung: Bei allen Zahlen sind die Schulkinder auszuschließen.

Vom 1. Januar 1921 ab wird den Missionsfakultäten ein Formular angeschlossen werden, welches 6 Wochen nach der Mission ausgefüllt hierher zu senden ist.

Freiburg, 10. Oktober 1920.

#### Erzbischöfliches Kapitelsvikariat

(R. B. 11. 10. 1920 Nr 10700.)

#### Anfertigung von Stammbäumen aus Kirchenbüchern.

An die Pfarrämter und Kuratien der Erzdiözese.

Nicht selten gelangen Klagen an uns, daß einzelne Pfarrämter den an sie gestellten Ersuchen um Anfertigung von Stammbäumen, sei es aus familiengeschichtlichem Interesse oder zwecks Nachweis einer Erbberechtigung, nur ungern oder gar nicht Rechnung tragen. Die Pfarrämter sind kraft ihrer öffentlichen Stellung verpflichtet, solchen Ersuchen zu entsprechen, wenn ihnen dies ohne allzugroße Mühe möglich ist, besonders in Erbschaftsachen, bei denen von der gewissenhaften und rechtzeitigen Anfertigung eines Verwandtschaftsnachweises Gewinn oder Verlust großer Vermögenswerte abhängen kann.

Auf jeden Fall hat derjenige, der um Ausstellung eines Stammbaumes nachsucht, das Recht einer Antwort auch in dem Falle, daß seinem Verlangen nicht entsprochen werden kann.

Den Pfarrämtern ist unbenommen, für ihre Mühewaltung eine angemessene Entschädigung zu fordern, wobei aber auf die Leistungsfähigkeit des Ersuchers Rücksicht zu nehmen ist.

Freiburg, 11. Oktober 1920.

#### Erzbischöfliches Kapitelsvikariat

(R. B. 11. 10. 1920 Nr 11058.)

#### Die allgemeine kirchliche Kriegstatistik.

An die Dekanate der Erzdiözese.

Durch Ord.-Erlaß vom 4. August 1916 Nr 6830/Anzeigeb. S. 237, sind den Pfarrämtern und Dekanaten besondere Fragebogen der kirchlichen Zentralstelle über die Tätigkeit der Kirche und der kirchlichen Personen in seelsorgerlicher und sozialer Hinsicht während des Krieges zugegangen. Die opferwillige Tätigkeit der Kirche und der Seelsorgegeistlichkeit in dieser schweren Zeit ist nicht bloß ein Ruhmesblatt für die Betreffenden selbst, sondern auch von hohem apologetischem Werte für die katholische Kirche in unserem Vaterlande.

Die über die angegebene Tätigkeit gemachten Notizen dürfen daher nicht verloren gehen.

Die Erzb. Dekanate wollen die Pfarrämter als bald zur Ablieferung der genügend ausgefüllten Fragebogen veranlassen und, falls diese Bogen nicht mehr vorhanden sein sollten, den erforderlichen Bedarf bei uns anmelden.

Sämtliche Fragebogen sind durch die Dekanate bis 1. Dezember d. J. an uns einzusenden.

Freiburg, 11. Oktober 1920.

#### Erzbischöfliches Kapitelsvikariat

(R. B. 7. 10. 1920 Nr H 1276.)

#### Aufstellung der Voranschläge.

An die Kath. Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Die Voranschläge der kirchlichen Fonds für die nächste Voranschlagsperiode sind alsbald aufzustellen und bis längstens 10. Dezember an die Kammerariate einzusenden.

Auf unsere früheren Anordnungen vom 1. Oktober 1908 Nr 11102 — Anz.-Bl. Nr 19 —, vom 22. September 1910 Nr H 1209 — Anz.-Bl. Nr 17 — und vom 20. September 1917 Nr. H 855 — Anz.-Bl. Nr 24 — wird zur Beachtung verwiesen.

Freiburg, 7. Oktober 1920.

#### Erzbischöfliches Kapitelsvikariat

#### Fründenausreiben

**Zeldkirch**, Dekanat Breisach, mit einem Einkommen von etwa 4870 M. und Jahrtagsgebühren.

**Krautheim**, Dekanat Krautheim, mit einem Einkommen von etwa 2370 M. und Jahrtagsgebühren.

**Ueberlingen a. N.**, Dekanat Hegau, mit einem Einkommen von etwa 1500 M.

Die Bewerber um diese Pfarreien haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgesetzten Dekanate an den Hochw. Herrn Kapitelsvikar, welcher durch päpstliches Dekret die Vollmacht zur Verleihung und zum Tausch von Benefizien erhalten hat, zu richten.

### Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

26. Sept.: Adolf Brucker, Diözesanmissionär in Karlsruhe, auf die Pfarrei Untergrombach,  
10. Oktbr.: Julius Meister, Pfarrer in Iffezheim, auf die Pfarrei Bräunlingen.

### Versehungen

5. Okt.: Hermann Josef Jung, Vikar in Wollmatingen, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei,  
5. „ Rudolf Fackler, Vikar in Weingarten, Def. Bruchsal, i. g. E. nach Wollmatingen,  
11. „ Eugen Höner, Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Seckenheim,  
11. „ Nikolaus Scheid, Vikar in Seckenheim, i. g. E. nach Wiesental,

12. Okt.: Emil Scheuble, Vikar in Hohentengen, i. g. E. nach Oberwinden,  
12. „ Eugen Börngen, Vikar in Ettlingen, i. g. E. nach Hohentengen,  
14. „ Aegidius Schell, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Kehl,  
14. „ Josef Lippis, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Ettenheim,  
14. „ Hermann Ginter, Vikar in Kehl, als Pfarrverweser nach Ludwigshafen a. S.,  
18. „ Theodor Bürkle, Vikar in Oberwinden, i. g. E. nach Oberhausen, Def. Philippsburg,  
19. „ Karl Bihler, Vikar in Elzach, i. g. E. nach Oppenau,  
19. „ Lorenz Fromhold, Vikar in Kirchzarten, i. g. E. nach Elzach.

Dem Kanzleigehilfen Rudolf Lattner bei der Katholischen Stiftungsverwaltung Konstanz wurde vom Katholischen Oberstiftungsrat mit Wirkung vom 1. April 1920 unter Verleihung der Amtsbezeichnung Kanzleiassistent die planmäßige Amtsstelle eines Kanzleiassistenten übertragen.

